



Bildungsreglement

vom 09.06.2010

in Kraft seit 01.08.2010

Änderungen vom 29.11.2017
und 02.12.2021

Gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 28. November 1999,

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Bildungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Bildungs-
angebote

Art. 1 Die Schulangebote und weiteren Bildungsangebote der Einwohnergemeinde Ittigen (Gemeinde) umfassen

- a die Kindergärten,
- b die Primarstufe (erstes bis sechstes Schuljahr),
- c die Sekundarstufe I (siebtes bis neuntes Schuljahr),
- d Angebote gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule,
- e die Tagesschule,
- f weitere Angebote.

Schule

Art. 2 ¹ Die Gemeinde führt eine Schule im Sinn von Artikel 34 Absatz 1 des Volksschulgesetzes.

² Der Gemeinderat legt durch Verordnung die Standorte fest und ordnet die Kindergärten zu. *

Ort des
Schulbesuchs

Art. 3 ¹ Die Abteilungsleitung Bildung weist die Kinder und Jugendlichen den Klassen an den einzelnen Schulstandorten zu. *

² Der Gemeinderat legt dafür Kriterien fest. *

Inter-
kommunale
Zusammen-
arbeit

Art. 4 ¹ Die Gemeinde kann Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden unterrichten oder Schülerinnen und Schülern den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde ermöglichen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

2. Angebote

Art. 5 ... *

Schulmodell
Sekundarstufe
I

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat legt die Organisationsformen (Schulmodelle) im Rahmen der kantonalen Vorgaben und von Absatz 2 durch Verordnung fest. *

² Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 werden nach einem durchlässigen Schulmodell unterrichtet. *

³ ... *

4 ... *

5 ... *

Gymnasialer
Unterricht

Art. 7 Der Besuch des ersten gymnasialen Bildungsgangs im neunten Schuljahr erfolgt am Gymnasium. *

Besondere
Massnahmen

Art. 8 ¹ Die Gemeinde bietet besondere Massnahmen gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an.

² Der Gemeinderat regelt Art und Umfang dieser Massnahmen durch Verordnung. *

Tagesschule
1. Grundsätze

Art. 9 ¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung und der kantonalen Tagesschulverordnung. *

² ... *

³ Der Gemeinderat beschliesst ein Konzept für die Tagesschule, namentlich zu pädagogischen und organisatorischen Aspekten. *

2. Angebote

Art. 10 ¹ Tagesschulangebote sind

- a die Morgenbetreuung,
- b die Mittagsbetreuung mit Verpflegung,
- c die Nachmittagsbetreuung,
- d die Aufgabenbetreuung.

² Die Gemeinde führt die Angebote, für welche im Sinn des kantonalen Rechts eine genügende Nachfrage besteht.

³ Sie kann weitergehende Angebote beschliessen, wenn das zuständige Organ die dafür erforderlichen Ausgaben bewilligt.

3. Beschrän-
kung des
Angebots

Art. 11 Die Gemeinde kann Tagesschulangebote beschränken, wenn die Nachfrage das über den kantonalen Lastenausgleich finanzierte Angebot übersteigt.

4. Personal

Art. 12 ¹ Die/der Fachbereichsverantwortliche Tagesschule wird nach den personalrechtlichen Vorschriften der Gemeinde und die Betreuungspersonen sowie das übrige Personal der Tagesschule werden nach Obligationenrecht angestellt. *

² ... *

³ Der Gemeinderat regelt soweit erforderlich Einzelheiten zu den Modalitäten der Anstellungen durch Verordnung. *

5. Gebühren

Art. 13 ¹ Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.

² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.

³ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, *

a die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiärer Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen und

b Änderungen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

Schulsport

Art. 14 Die Gemeinde fördert den freiwilligen Schulsport.

Schulärztlicher
und schul-
zahnärztlicher
Dienst

Art. 15 ¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

² Sie gewährt Schülerinnen und Schülern in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen.

³ Sie beauftragt soweit möglich in der Gemeinde praktizierende Ärztinnen oder Ärzte und Zahnärztinnen oder Zahnärzte.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die verantwortlichen Personen und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag. *

3. Organisation

3.1 Allgemeines

Schulorgane

Art. 16 ¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind *

a der Gemeinderat,

b die Bildungskommission,

c die Abteilungsleitung Bildung,

d die Schulleitungen,

e die / der Fachbereichsverantwortliche Tagesschule.

² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach diesem Reglement, den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats und dem Funktionendiagramm.

³ Vorbehalten bleibt die Bewilligung der für die Umsetzung von Entscheiden der Schulorgane erforderlichen Ausgaben, namentlich für Infrastrukturen, durch das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Organ.

Zusammenarbeit

Art. 17 ¹ Die Schulorgane arbeiten untereinander und mit den Lehr- und Betreuungspersonen zusammen. *

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern nach den Artikeln 29 ff.

3.2 Gemeinderat

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen über strategische Fragen. *

² Er nimmt die Zuständigkeiten der Bildungskommission gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung wahr, soweit diese nicht nach diesem Reglement einem anderen Schulorgan zugewiesen sind. *

³ Er beschliesst über *

- a die Einführung und Aufhebung von Klassen,
- b die Einführung und Aufhebung von besonderen Massnahmen gemäss Artikel 8,
- c die Entlassung der Schulleitungen,
- d die Wahl von Organisationsformen.*

3.3 Bildungskommission *

Zusammen-
setzung

Art. 19 ¹ Die Zusammensetzung der Bildungskommission richtet sich nach der Gemeindeordnung. *

² Die Abteilungsleitung Bildung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.*

Zuständig-
keiten

Art. 20 ¹ Die Bildungskommission berät den Gemeinderat in Schul- und weiteren Bildungsfragen. *

² Sie sorgt für die Verankerung der Schule im Sinn der Volksschulgesetzgebung. *

³ Die Bildungskommission *

- a entscheidet über die vorzeitige Schulentlassung,
- b entscheidet über den Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr.

3.4 Abteilungsleitung *

Zuständig-
keit

Art. 21 ¹ Die Abteilungsleitung ist zuständig für Schulfragen, die alle Schulstandorte betreffen. *

² Die Abteilungsleitung Bildung *

- a stellt im Einvernehmen mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten die Schulleitungen an,
- b beaufsichtigt und führt die Schulleitungen,
- c führt namentlich die Mitarbeitergespräche mit den Schulleitungen,
- d sorgt dafür, dass Anliegen der Schule und der Lehrerschaft den zuständigen Stellen unterbreitet werden,
- e leitet die Sitzungen mit den Schulleitungen (Schulleiterkonferenz).

³ Sie kann den Schulleitungen Weisungen erteilen. *

3.5 Schulleitungen *

Organisati-
on

Art. 22 ¹ Für jeden Schulstandort nach Artikel 2 Absatz 2 besteht unter Vorbehalt von Absatz 1a eine Schulleitung (Standortschulleitung). *

^{1a} Der Gemeinderat kann für einzelne Bildungsangebote standortunabhängige Schulleitungen einsetzen. *

² Eine weitere Leitung besteht für die Tagesschule (Fachbereichsverantwortliche Tagesschule). *

³ Die Schulleitungen und die/der Fachbereichsverantwortliche Tagesschule treffen sich regelmässig unter dem Vorsitz der Abteilungsleitung Bildung zur Behandlung gemeinsamer Fragen. *

Zuständig- keiten der Standort- schulleitun- gen	Art. 23 ¹ Die Schulleitungen leiten die Schule nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats und der Abteilungsleitung Bildung in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht. * ² Die Schulleitungen * - a sind zuständig für die Stellen- und Pensenplanung, - b prüfen namentlich, ob neu zu besetzende Pensen von bereits durch die Gemeinde angestellte Lehrpersonen übernommen werden können, - c stellen die Lehrpersonen an und entlassen diese, - d beaufsichtigen die Lehrpersonen, - e nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer oder betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das gemeindeeigene Recht zuweist.
	Art. 24 ...*
Zuständig- keiten der Tagesschul- leitung	Art. 25 Die / der Fachbereichsverantwortliche Tagesschule ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und der Gemeinde verantwortlich für * - a die Leitung der Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht, - b die Anstellung der Betreuungspersonen, - c die Führung und Beaufsichtigung der Betreuungspersonen.
Sekretariat	Art. 26 ¹ Der Schule steht im Rahmen des Stellenetats der Gemeinde ein Sekretariat zur Verfügung. ² Das Sekretariat besorgt die administrativen Angelegenheiten.
	3.6 Information und Mitwirkung der Lehrpersonen
Grundsatz	Art. 27 ¹ Die Schulleitungen stellen die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher. ² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen. ³ Die Abteilungsleitung Bildung legt Grundsätze für die Organisation und die Tätigkeit der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen fest. *
Lehrerin- nen- und Lehrer- konferenzen	Art. 28 ... *
	4. Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler
Zusammen- arbeit mit den Eltern	Art. 29 ¹ Die Schule arbeitet im Sinn der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler und anderen Erziehungsberechtigten zusammen. ² Art und Umfang der Elternmitwirkung regelt der Gemeinderat durch Verordnung. *
Elternrat	Art. 30 ... *

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	Art. 31 ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. ² Sie können der Schulleitung Anregungen und Anträge unterbreiten.
---	---

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen	Art. 32 ¹ Der Gemeinderat erlässt mittels Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. ² Er regelt darin, soweit erforderlich, namentlich Einzelheiten betreffend - a besondere Massnahmen im Sinn der kantonalen Volksschulgesetzgebung, - b die Tagesschule, - c den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst und insbesondere die Beiträge an Behandlungskosten, - d die weiteren Angebote nach den Artikeln 14 f., - e die Organisation der Schulleitung mit Einschluss der Tagesschulleitung, - f die Mitwirkung der Eltern.
-------------------------	---

Funktionsdiagramm	Art. 33 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen in einem Funktionendiagramm. * ² Soweit das Funktionendiagramm die Befugnis zum Erlass von Verfügungen vorsieht, ist es als Verordnung zu erlassen.
-------------------	--

Art. 34 ... *

Art. 35 ... *

Art. 36 ... *

Inkrafttreten	Art. 37 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft. ² Die Bestimmungen über die Schulkommission treten unter dem Vorbehalt in Kraft, dass die entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung rechtzeitig angepasst werden. ³ Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben - a das Kindergarten- und Schulreglement vom 7. Dezember 1994, - b das Tagesschulreglement vom 7. Dezember 2005, - c das Reglement vom 4. Dezember 2002 über die Schulzahnpflege. ⁴ Die Änderungen der Art. 2, 3, 6, 7, 9, 12, 13, 15, 16, 18-23, 25, 28, 30 und 33 sowie die Aufhebung der Art. 5, 24 und 34-36 gemäss Beschluss vom 29. November 2017 treten am 1. August 2018 in Kraft. * ⁵ Der Erlass der Art. 22 Abs. 1a und Art. 27 Abs. 3, die Änderungen der Art. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 12, 16-23, 25, 29, 37 sowie die Aufhebung der Art. 6 Abs. 3-5, Art. 9 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2, 28, 30 gemäss Beschluss vom 2. Dezember 2021 treten am 1. Januar 2022 in Kraft. *
---------------	--

Genehmigung

Das Schulreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2010 genehmigt worden.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Schulreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2010 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 05.05.2010 und 04.06.2010 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 16.06.2010 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung der Änderungen

Die Änderungen des Schulreglements sind an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 genehmigt worden. Sie treten auf 1. August 2018 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Urs Egli

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Schulreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 20. Oktober 2017 und 17. November 2017 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 6. Dezember 2017 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung der Änderungen

Die Änderungen des Schulreglements sind an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 genehmigt worden. Sie treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

Christoph Erb

Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Schulreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 27. Oktober 2021 und 24. November 2021 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 8. Dezember 2021 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

Annamarie Dick

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
09.06.2010	01.08.2010	Erlass	Erstfassung
29.11.2017	01.08.2018	Erlass	Teilrevision
02.12.2021	01.01.2022	Erlass	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	09.06.2010	01.08.2010	Erstfassung
Art. 2 Abs. 2 - 3	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 3 Abs. 1 - 2	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 5	29.11.2017	01.08.2018	Aufgehoben
Art. 6 Abs. 1	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 6 Abs. 3 - 4	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 6 Abs. 5	29.11.2017	01.08.2018	Eingefügt
Art. 7	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 9 Abs. 3	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 12 Abs. 1 - 3	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 13 Abs. 3	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 15 Abs. 4	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 16 Abs. 1	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 18 Abs. 1 – 3	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Kapitel 3.3	29.11.2017	01.08.2018	Titel geändert
Art. 19 Abs. 1 - 2	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 20 Abs. 1 - 3	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Kapitel 3.4	29.11.2017	01.08.2018	Titel geändert
Art. 21 Abs. 1 – 2	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 21 Abs. 3	29.11.2017	01.08.2018	Eingefügt
Kapitel 3.5	29.11.2017	01.08.2018	Titel eingefügt
Art. 22 Abs. 1 - 2	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 23 Abs. 1	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 23 Abs. 2	29.11.2017	01.08.2018	Eingefügt
Art. 24	29.11.2017	01.08.2018	Aufgehoben
Art. 25 Abs. 1	29.11.2017	01.08.2018	Geändert
Art. 25 Abs. 2 - 3	29.11.2017	01.08.2018	Aufgehoben
Art. 28 Abs. 1 - 2	29.11.2017	01.08.2017	Geändert
Art. 28 Abs. 4 - 5	29.11.2017	01.08.2017	Geändert
Art. 30 Abs. 1 - 2	29.11.2017	01.08.2017	Geändert
Art. 33 Abs. 1	29.11.2017	01.08.2017	Geändert
Art. 34	29.11.2017	01.08.2017	Aufgehoben
Art. 35	29.11.2017	01.08.2017	Aufgehoben
Art. 36	29.11.2017	01.08.2017	Aufgehoben
Art. 37 Abs. 4	29.11.2017	01.08.2017	Eingefügt
Titel des Erlasses	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 2 Abs. 2	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 3 Abs. 1	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 6 Abs. 1 – 2	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 6 Abs. 3 – 5	02.12.2021	01.01.2022	Aufgehoben
Art. 7	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 8 Abs. 2	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 9 Abs. 1	02.12.2021	01.01.2022	Geändert

Art. 9 Abs. 2	02.12.2021	01.01.2022	Aufgehoben
Art. 12 Abs. 1	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 12 Abs. 2	02.12.2021	01.01.2022	Aufgehoben
Art. 12 Abs. 3	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 16 Abs. 1	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 17 Abs. 1	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 18 Abs. 3	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 19 Abs. 2	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 20 Abs. 2	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 21 Abs. 1 – 2	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 22 Abs. 1	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 22 Abs. 1a	02.12.2021	01.01.2022	Eingefügt
Art. 22 Abs. 3	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 23 Abs. 1 – 2	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 25	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 27 Abs. 3	02.12.2021	01.01.2022	Eingefügt
Art. 28	02.12.2021	01.01.2022	Aufgehoben
Art. 29 Abs. 2	02.12.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 30	02.12.2021	01.01.2022	Aufgehoben
Art. 37	02.12.2021	01.01.2022	Geändert